

14. Brief: Passionaras strafrechtliche Inszenierung: Das Gutachten in seiner strafrechtlichen Bewährung - Wer hat sich weswegen wonach strafbar gemacht?

Liebe Passionara!

Auf ins juristische Trainingslager! Die Anfangshelden der Juristerei – der Gutachtenstil und die Subsumtionstechnik müssen Dir jetzt vertraut und bedeutsam werden. Sie haben tragende Bedeutung für Dein gesamtes Juristenleben! In der Juristerei müssen wir, wie in der Architektur auch, zwischen tragenden und lastenden Teilen unterschieden: Unser methodischer Gutachtenstil gehört zu den tragenden Teilen!

Versuchen wir es nun gemeinsam bei der Hinführung an diese juristische Denk- und Arbeitstechnik mit dem Strafrecht. Es gibt kein interessanteres und ansprechenderes, aber auch kein didaktisch geeigneteres Rechtsgebiet für den Einstieg in die methodische Fallbearbeitung. Subsumieren macht hier geradezu Spaß!!! Der Sprung ins BGB ist dann ganz einfach. Du wirst es erleben!

Ja, ohne Fleiß kein Preis! Wenn ich Dir diese Fälle schicke, um Dir mein Wissen und meine Erfahrung „be-greifbar“ zu machen, dann will ich natürlich über ihr Schicksal außer allem Zweifel sein: Ich will gelesen werden. Keine Frage, dass ich jede Vernachlässigung meiner Vorschläge oder mangelndes Interesse Deinerseits als Affront werten und die Korrespondenz einstellen würde. Es tut mir leid, Passionara, dass ich so früh in einem rechtenden und zurechtweisenden Ton zu Dir sprechen muss. Aber wie gesagt: Für meine Schublade schreibe ich nicht! Ich vertraue Dir!

Ich gebe Dir jetzt die nachfolgenden acht Strafrechts-Fälle.

1. T sticht in den linken Vorderreifen des Wagens seines mit ihm verfeindeten Nachbarn N.
2. T lässt aus dem linken Vorderreifen des Autos des N die Luft heraus, um diesen zu ärgern.
3. Neffe N zerlegt die goldene Uhr seines Onkels O in 186 Einzelteile und serviert ihm diese mit der Bemerkung: „Du brauchst sie nur wieder zusammenzubauen, dann geht sie wieder, Onkelchen.“
4. Zuhälter Z wirft aus Imponiergehabe im Beisein seiner „Damen“ seine goldene Uhr weg, um sich eine neue zu kaufen. Der dies beobachtende Konkurrent K zertritt aus Neid und Wut die Uhr.

5. Sittenapostel S überklebt ein aufreißerisches Filmplakat für einen Sexfilm an den „entscheidenden“ Stellen mit schwarzem Tesafilm, verhilft der Dame somit zu einem schwarzen Bikini.
6. Einbrecher E tötet den Wachhund des Villenbesizers V durch vergiftete Fleischbrocken.
7. Neffe N dressiert während eines Sanatoriumsaufenthalts seiner Tante den ihm in Obhut gegebenen Wellensittich „Emma“, der von dieser gelernt hatte, beim Löschen des Lichtes „Gute Nacht, liebe Tante“ zu rufen, dahingehend um, dass dieser nunmehr „Gute Nacht, hässliche Tussi“ kräht.
8. Graffiti-G besprüht das Haus des Vaters seiner Freundin mit einem künstlerisch wertvollen Strichmännchen – allerdings gegen den Willen seines potentiellen Schwiegervaters.

Diese 8 Beispiele sind tatsächliche Geschehen aus dem alltäglichen Leben, aber keine „Wochenendhollandfahrtproblematik“ mehr, sondern 8 „Lebensausschnitte“, die einer strafrechtlichen Klärung bedürfen.

Anfangs Deiner Betrachtungen zum Fall musst Du immer 3 Blicke „blicken“.

- 1. Blick: Auf den Sachverhalt (um was geht's)**
- 2. Blick: Auf die Aufgabenstellung (was wollen „die“ von mir)**
- 3. Blick: Auf die Aufgabenfrage antwortende Strafnorm, d.h. Du musst eine Antwortnorm suchen (und finden!), aus der die begehrte Rechtsfolge, die in der strafrechtlichen Aufgabenstellung verlangt wird, theoretisch aufgrund des Sachverhaltes hergeleitet werden könnte. Eine Strafnorm also, deren Rechtsfolge mit der Fallfrage („Hat sich T strafbar gemacht?“) korrespondiert.**

Daraus folgt die bekannteste aller juristischen Studentenfragen im StGB: Wer hat sich weswegen wodurch strafbar gemacht?

Wer?	Weswegen?	Wodurch?
Suche nach dem Täter	Suche nach dem Straftatbestand	Suche nach dem Lebensausschnitt

Steht der Sachverhalt fest, ist die Aufgabenstellung entschlüsselt (Haben sich die jeweiligen Täter strafbar gemacht?) und eine Antwortnorm aus dem StGB auf die Fragestellung des

Falles gefunden (hier: § 303 StGB), so beginnt für den Strafruristen die eigentliche juristische Arbeit. Er prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Antwortnorm des StGB für eine Bestrafung des Täters aufgrund des Sachverhaltes erfüllt sind. In unseren Fällen ist also zu untersuchen, ob die jeweiligen Täter nach § 303 StGB zu bestrafen sind, also nach dem Dir bereits bekannten Deliktsaufbau tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.

Kurze Rekapitulation: Der Tatbestand hat die Aufgabe, strafbares von straflosem Verhalten grob zu trennen, man spricht insoweit von einer Auslesefunktion des Tatbestandes. Die Rechtswidrigkeit scheidet rechtmäßiges von rechtswidrigem, die Schuld trennt schuldloses von schuldhaftem Tun.

In den eingangs geschilderten acht Sachverhalten kommt also Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB in Betracht. Das Wörtchen „rechtswidrig“ streichst Du bitte, da ohnehin jede strafbare Handlung rechtswidrig sein muss. Der StGB-Gesetzgeber des Jahres 1871 hatte eben die moderne strafrechtliche Struktur noch nicht drauf (Tatbestand – Rechtswidrigkeit – Schuld). Übrig bleiben die abstrakten gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung: Wer – (eine) fremde – Sache – beschädigt – oder – zerstört.

Damit entsteht im 3. Schritt unseres Gutachtens die Aufgabe des sprachlichen Umcodierens, nämlich das jeweilige Tatbestandmerkmal durch einen Sachverhaltsausschnitt zu ersetzen. Ich sagte oben: Diese Aufgabe wird gelöst mit dem Präzisionsinstrument der Subsumtion. Man geht vom abstrakten Tatbestandmerkmal (ein Stückchen des Tatbestandes) zum konkreten Sachverhalt (ein Stückchen des Falles) und umgekehrt. Der Blick wandert hin und her, man bemüht sich, beide in die spiegelnde Entsprechung zu bringen. Gelingt dies, gelingt die sog. Subsumtion.

Diese Subsumtionstechnik wird Dir im Laufe Deines Studiums zur Selbstverständlichkeit werden! Du musst sie Dir allerdings hart erarbeiten! Gutachten und Subsumtion werden Dir nur so in Fleisch und Blut übergehen. Geschenktes Wissen haftet nicht und wird schnell vergessen, erarbeitetes Wissen haftet tief. Die Lösung und Beherrschung der Subsumtionstechnik macht den Weg frei für die Lösung und Beherrschung aller (!) juristischen Fallprobleme in Theorie und Praxis. Immer hat es ein Jurist mit Gesetzen einerseits und einem Lebenssachverhalt andererseits zu tun, die er zur Deckung (Verurteilung/Klage schlüssig) oder Nichtdeckung (Freispruch/ Klage un schlüssig) bringen muss.

Es gibt juristische Schlüssel, die sind exakt nur auf einen einzigen Fall zugefeilt. Andere passen wie ein Dietrich immer. Dazu gehört die Subsumtionstechnik. Die Subsum-

tion ist ein Geheimnis der Juristen: das Zurdeckungbringen von Sachverhalt und Gesetz. Ohne sie geht nichts in der Juristerei.

Aus unseren bisherigen Erörterungen ergibt sich als zwingender Schluss, dass gedanklicher Ausgangspunkt unserer Überlegung eine Norm sein muss, die abstrakt (generell) eine Antwort gibt (Antwortnorm) auf die konkrete Frage der Aufgabenstellung: strafbar oder nicht strafbar? Man könnte die Norm auch als Anspruchsgrundlage des Staates gegen den Bürger auf Bestrafung begreifen.

Um nun im Einzelnen zu prüfen, ob sich die Täter strafbar gemacht haben, ob also die Rechtsfolge (Dann) eintreten kann, müssen wir die generell abstrakten Voraussetzungen (Wenn) aus der Antwortnorm (§ 303 StGB) wie die Rosinen aus dem Kuchen herausklauben: Sache – fremd – beschädigen oder zerstören. Das sind die vom Gesetzgeber geschriebenen Voraussetzungen, die man bekanntlich Tatbestandsmerkmale nennt.

Hast Du im 2. Gutachtenschritt („Das setzt voraus, dass ...“) die Voraussetzungen zusammengetragen, musst Du nunmehr

- diese generell abstrakten Tatbestandsmerkmale
- mit den Einzelumständen des Sachverhaltes vergleichen, d.h. untersuchen,
 - ob beide miteinander übereinstimmen,
 - ob sie sich spiegelnd entsprechen,
 - ob sie zur Deckung gebracht werden können,
- um die Rechtsfolge - die Frage Deines Falles - auszulösen.

Dein Blick wandert hin und her zwischen Deinem Sachverhalt und Deinen herausgezanzten gesetzlichen Merkmalen der Antwortnorm des § 303 StGB.

- Du suchst, sie in die Waage zu bringen,
- Du suchst die Entsprechung,
- Du suchst die Deckung.

Mit einem Wort: Du suchst die Subsumtion!

Findest Du die Deckung, gelingt die Subsumtion, geht der Fall weiter – findest Du keine Deckung, scheitert die Subsumtion, der Fall ist beendet.

Die Anwendung einer Rechtsnorm durch Subsumtion eines Lebenssachverhaltes unter die Rechtsnorm beruht auf einer Denkfigur der Logik, dem syllogistischen Schluss. Das griechische Wort „syllogizestai“ bedeutet „versammeln“ – und in der Tat versammelt der Syllogis-

mus in einem einzigen Satz, dem **Schlussatz**, was im **Obersatz** und im **Untersatz** gesagt worden ist.

Schau her, wie es bei Aristoteles funktionierte! Einfach logisch! Logisch einfach!

Obersatz: Alle Menschen sind sterblich.

Untersatz: Sokrates ist ein Mensch.

Versammelnder Schlussatz: Also ist Sokrates sterblich.

Dies ist der berühmte aristotelische Schluss. Dass hier aus zwei Aussagen (Obersatz und Untersatz) eine neue gewonnen wird (Schlussatz), und dass die Folgerichtigkeit (Logik) dieses Gedankenganges zwingend einsichtig ist, beruht darauf, dass Obersatz und Untersatz einen gemeinsamen Begriff aufweisen (Mensch), der bei der Schlussfolgerung eliminiert wird und im Schlussatz nicht mehr vorkommt. Dieser sogenannte Mittelbegriff „Mensch“ erlaubt die Zusammenfassung von Ober- und Untersatz zu einer neuen Aussage. Der Schlussatz zieht bei positiver Subsumtion lediglich die Konsequenz daraus, dass der Obersatz den Untersatz durch den Mittelbegriff umfasst, was bei negativer Subsumtion eben nicht so ist. Daran zeigt sich, dass der Schlussatz nur die Logik, die Folgerichtigkeit, garantiert, nicht etwa die Wahrheit. Entspricht die Prämisse (Obersatz) nicht der Wahrheit, ist die Schlussfolgerung zwar logisch, aber unwahr. Entspricht allerdings die Prämisse der Wahrheit, ist auch die Schlussfolgerung wahr.

Obersatz: Alle Menschen sind dumm.

Untersatz: Sokrates war ein Mensch.

Versammelnder Schlussatz: Also war Sokrates dumm.

Das Ergebnis ist zwar logisch, aber falsch, da die Prämisse (alle Menschen sind dumm) nicht stimmt; folglich stimmt auch der Schlussatz nicht: Denn jeder Mensch weiß, dass Sokrates weise war. (Weil er wusste, dass er nichts wusste.)

Bei der Rechtsanwendung, die wir betreiben, ist nun das Gesetz (§ 303 StGB) der Obersatz, der Fall (z.B. Fall 1) der Untersatz, der versammelnde Schlussatz ist die Feststellung, dass die Rechtsfolge eingreift (positiv) – oder auch nicht (negativ).

Obersatz: Wer eine *fremde Sache beschädigt*, wird bestraft.

Untersatz: Täter T hat eine *fremde Sache beschädigt* (Sachverhalt).

Versammelnder Schlussatz: Also wird T bestraft.

Hast Du den Mittelbegriff gefunden? Es sind gleich mehrere: *Sache – fremd – beschädigen*. Du streichst diese Wörter aus Ober- und Untersatz, setzt statt des abstrakten „Wer“ den konkreten „T“ ein und schon bist Du beim Schlussatz angelangt (allerdings zunächst nur im Hinblick auf den Tatbestand).

Obersatz: Wer eine fremde Sache beschädigt, wird bestraft

Untersatz: Täter T hat eine fremde Sache beschädigt

Schlussatz: Täter T wird bestraft

Die eigentliche Schwierigkeit bei der Subsumtion liegt in der Eliminierung des Mittelbegriffs. Dazu gleich mehr.

Zunächst noch ein Wort zum „Rechtsanwendungssyllogismus“. Diese Denkfigur können wir so „nackt“ im Gutachten gar nicht verwenden.

Man höre und staune: Bei einer Fallbearbeitung werden nämlich Gesetzeswortlaut und Sachverhalt gar nicht wiedergegeben. Sie sind bekannt. Niederschreiben muss man lediglich den Subsumtionsvorgang, den Nachweis der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung zwischen Gesetz und Sachverhalt – wieso und warum T also eine fremde Sache beschädigt hat oder auch nicht. Diese Übereinstimmung kannst Du nirgendwo abrufen, Du findest sie in keinem Kommentar oder Lehrbuch; sie ist das Ergebnis Deiner ganz individuellen Denkbe-
wegung, Deine ureigene geistig-juristische Leistung aufgrund Deiner erlernten Methodik und Rhetorik.

Die angesprochene Schwierigkeit liegt nun darin, dass die Rechtsnorm des § 303 StGB aus mehreren einzelnen Tatbestandsmerkmalen besteht: „Sache“ – „fremd“ – „beschädigen“. Gleiches gilt für den „Fall“. Auch dieser besteht aus mehreren Sachverhaltsmerkmalen, die allerdings nicht selten sehr schwer zu finden sind (böse Klausurenersteller!!). Hier sind sie einfach zu entdecken: „Autoreifen“ – „des Nachbarn N“ – „zerstechen“.

Damit wird evident (einsichtig), dass es nicht mehr möglich ist, „den Lebenssachverhalt“ pauschal unter „die Rechtsnorm“ zu subsumieren. Du musst die Rechtsnorm zerhacken, d.h. in ihre einzelnen Elemente zerlegen (das hatten wir schon) und den Sachverhalt gleichermaßen in seine Lebensbestandteile zergliedern (das hatten wir noch nicht). Du musst Sachverhalt und Antwortnorm „zerdenken“!

Nunmehr ist jeder Sachverhaltsbestandteil „seinem“ Antwortnormstückchen (Tatbestandsmerkmal) zuzuordnen und das Vorliegen jeder Voraussetzung des Gesetzes gesondert und nacheinander (wie die Perlen an einer Schnur) im Subsumtionsverfahren aufzufädeln. Erforderlich ist eine mehrfache Tatbestandsmerkmals-Subsumtion mit mehrfachem Zwischenergebnis. Der Schlussatz, also die Rechtsfolge „T hat sich dadurch, dass ... gem. § 303 StGB strafbar gemacht“, ist das Ergebnis der Summe der positiv verlaufenen Einzelsubsumtionen in Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Obersatz:

§ 303 StGB: Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird ... bestraft.

Untersatz:

<table border="1"><tr><td>Sache</td></tr><tr><td>identisch mit</td></tr><tr><td>Autoreifen</td></tr></table>	Sache	identisch mit	Autoreifen	+	<table border="1"><tr><td>Fremd</td></tr><tr><td>identisch mit</td></tr><tr><td>Nachbar</td></tr></table>	Fremd	identisch mit	Nachbar	+	<table border="1"><tr><td>Beschädigen</td></tr><tr><td>identisch mit</td></tr><tr><td>Zerstochen</td></tr></table>	Beschädigen	identisch mit	Zerstochen
Sache													
identisch mit													
Autoreifen													
Fremd													
identisch mit													
Nachbar													
Beschädigen													
identisch mit													
Zerstochen													

Schlussatz:

Also wird T bestraft (zugegebenermaßen verkürzt um Rechtswidrigkeit und Schuld).

Ich sagte: „Der Schlussatz ist das Ergebnis der Einzelsubsumtionen.“ Bei der Einzelsubsumtion (z.B. „Sache“) kann ein Rechtsfall nun so liegen, dass die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung von Tatbestandsmerkmal und Sachverhaltsbestandteil ohne weiteres evident ist. So ist z.B. ein Autoreifen ohne Weiteres eine Sache, eine Forderung (ein vergeistigtes Recht) dagegen wäre das typische Beispiel für eine Nichtübereinstimmung.

Häufig ist das Verhältnis von Tatbestandsmerkmal und Sachverhaltsmerkmal aber nicht so einfach. Die fehlende Evidenz kann auf beiden Seiten beruhen:

- Variante 1: Der zu beurteilende Lebenssachverhalt ist klar: T hat einen Vogel umdressediert (Fall 7). Nicht klar ist aber, ob der Vogel eine „Sache“ ist, und ob ein Umdressedieren ein „beschädigen“ darstellt.
- Variante 2: Hier ist es genau umgekehrt: Klar ist die Voraussetzung: Vorsatz ist gleich Wissen und Wollen. Nicht klar ist aber, ob ein Mann, der um seine Aids-Infektion weiß und mit einer Frau unabgeschirmt Sex hat, dieses Wissen und Wollen im Hinblick auf eine Tötung oder Körperverletzung aufweist.

Bei der Subsumtion kann also sowohl eine schwierige Interpretation des Tatbestandsmerkmals erforderlich sein, um sich dem klaren Sachverhalt anzunähern (Variation 1), als auch eine schwierige Interpretation des Sachverhaltes geboten sein, um sich dem klaren Tatbestandsmerkmal zu nähern (Variation 2).

Nun können wir an dieser Stelle die Variante 2 getrost vernachlässigen, da die Sachverhalte im Studium immer klar gefasst sein sollten. Umso stärker müssen wir uns aber auf die Variante 1 konzentrieren.

Die Einsichtigkeit von Tatbestandsmerkmal und Sachverhalt kann bei nicht evidenter Übereinstimmung (Vogel = Sache?; umdressedieren = beschädigen?) nur hergestellt werden, wenn als erstes das Tatbestandsmerkmal durch eine Definition genauer und konkreter gefasst

wird. Erst der definierte Begriff führt das völlig abstrakte Tatbestandsmerkmal, um seine Abstraktheit entkleidet, inhaltlich näher an die Sachverhaltsbestandteile heran.

Klingt noch fürchterlich gestelzt. Deshalb möchte ich Dir an dieser Stelle ganz kurz folgenden **Dialog** vorstellen:

*Sokrates: „Kannst du mir sagen, o Menon, was die ach so schwierige Tugend ist?“
Menon: „Was soll daran schwierig sein? Die Tugend des Mannes besteht darin, dass er die staatlichen Angelegenheiten gut verwaltet, den Freunden hilft und den Feinden schadet. Die Tugend der Frau dagegen besteht darin, das Haus in Ordnung zu halten und ihrem Mann treu zu sein. Dann gibt es noch die Tugend des Kindes, die des Greises, die ...“
Sokrates: „Sieh mal an, welch ein Glück ich heute früh habe! Ich suchte nur eine einzige Tugend und habe einen ganzen Schwarm gefunden ...“*

Genug! Du spürst mein Anliegen mit diesem Zwiegespräch aus Platon's Werken (Menon, 71-72). In den platonischen Dialogen verlangt Sokrates von seinen Gesprächspartnern meist die Definition eines bestimmten moralischen Begriffs, und diese nennen dann regelmäßig irgendwelche besonderen Beispiele.

Ich könnte fortfahren:

*Professor: „Können Sie mir sagen, was die ach so schwierige Beschädigung i.S.v. § 303 StGB ist?“
Student: „Was soll daran schwierig sein? Beschädigt ist eine Vase, wenn sie zerbrochen ist, ein Auto, wenn es zerkratzt worden ist, ein Autoreifen, wenn er zerstoßen worden ist, eine Maschine, wenn man Sand ins Getriebe geschüttet hat, ein ...“
Professor: „Sieh mal an, welch ein Glück ich heute habe ...“*

Das Tatbestandsmerkmal wird durch eine Definition als Endpunkt einer durchgeführten Auslegung für die Subsumtion erst aufbereitet; Auslegung und Definition sind ein notwendiges Tatbestands-Aufbereitungsprogramm. Leider sagt nun das Subsumtionsschema nichts darüber, wie man zu solchen Definitionen kommt, die den gesetzlichen Begriffen Farbe verleihen, sie konturieren und die gezielte Subsumtion erst ermöglichen. Welcher konkreten Methoden und Regeln sich die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale und damit zur Gewinnung der Definitionen der gesetzlichen Begriffe bedienen, darüber werde ich Dich in einem späteren Brief („Das Begriffsentfaltungsprogramm – die Welt der Definitionen“) genau aufklären. Nur eines muss zwischen uns schon jetzt feststehen: Ohne die die Tatbestandsmerkmale aufschließenden Auslegungen und Definitionen ist der Subsumtionsvorgang nicht nur im Strafrecht unmöglich. Die Definitionen wollen nicht quälen, sondern die Subsumtion erleichtern! Sie sind ein Hilfsprogramm! Jede Subsumtion setzt voraus, dass zuvor der Inhalt des abstrakten Merkmals feststeht. Man muss also zunächst versuchen, die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals (z.B. „Sache“) durch andere

Begriffe näher festzulegen, zu erläutern, zu erklären. Die nähere Entfaltung des Inhalts eines gesetzlichen Merkmals durch andere Begriffe nennt der Jurist Auslegung. Diese Auslegung dient der Konkretisierung, wodurch der zu definierende Begriff seine Umrisse, seinen Gehalt und seine Gestalt gewinnt. Die Auslegung mündet in eine sog. Definition und erfolgt stets vor der Subsumtion.

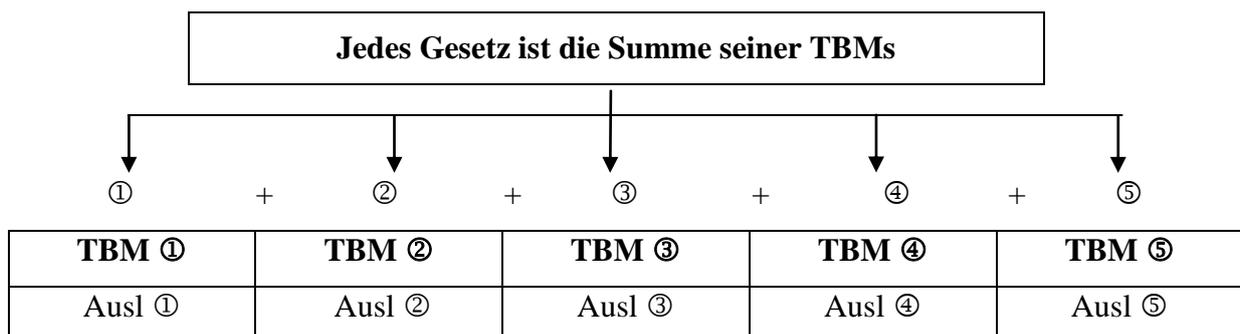
Diese Arbeit am Gesetz:

Tatbestandsmerkmal herausstanzen – Auslegung betreiben – Definition festlegen – Subsumtion vornehmen – Zwischenergebnis festhalten,

bringt erst den evolutionären Übergang vom „Menschen“ zum „Juristen“ hervor. Zu den Methoden der Auslegung und Definitionsgewinnung musst Du frühzeitig wissen, dass ohne einen gewissen Definitionsschatz ein vernünftiges Arbeiten in der Juristerei nicht möglich ist. Dazu gleich mehr!

In Zeitlupe:

- Jedes Gesetz ist die Summe seiner Tatbestandsmerkmale („TBMs“).
- Also musst Du das Gesetz sezieren und in seine „TBMs“ (Gesetzesstücke) zerlegen.
- Danach musst Du den TBMs durch Auslegung (Ausl) ihre Konturen geben.
- Die Auslegung mündet in eine Definition (Defi), die das TBM beschreibt und den nächsten Schritt erleichtert.
- Der nächste Schritt ist die Subsumtion (Subsi) unter jede einzelne Definition als die eigentliche juristische Arbeit.
- Danach ist die Subsumtion durch ein Zwischenergebnis (Zwerg) abzuschließen.
- Zu TBM ② darfst Du erst fortschreiten, wenn Zwerg ① positiv feststeht.



Defi ①	Defi ②	Defi ③	Defi ④	Defi ⑤
Subsi ①	Subsi ②	Subsi ③	Subsi ④	Subsi ⑤
Zwerg ①	Zwerg ②	Zwerg ③	Zwerg ④	Zwerg ⑤
Ergebnis: Also ist der Tatbestand erfüllt oder auch nicht (bei 1 x minus).				

- Im Fall 1 untersuchst Du also zunächst, ob der linke Vorderreifen unter das abstrakte Merkmal „Sache“ in § 303 Abs. 1 StGB zu subsumieren ist. (Da ich den Gutachtenstil vorführen möchte, lasse ich den Feststellungsstil bewusst außer Betracht.) Diese Frage kannst Du aber erst beantworten, wenn Du die Vorfrage beantwortet hast: Was heißt eigentlich „Sache“ im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB?

„Sache“ ist ein denkbar weiter Begriff. Für die Auslegung kommt es auf die Körperlichkeit an. Erst durch den Bezug auf die Körperlichkeit gewinnt das Merkmal „Sache“ festere Konturen (Länge x Breite x Höhe). In diesem Sinne legt der Jurist das Merkmal „Sache“ wie folgt aus: Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand (vgl. auch § 90 BGB). Ein „Autoreifen“ ist ein solcher Gegenstand, fällt mithin unter den Begriff „Sache“.

- Nun wendest Du Dich dem nächsten Tatbestandsmerkmal zu, nämlich „fremd“. Für die Begriffsentfaltung (Auslegung) des Tatbestandsmerkmals „fremd“ kommt es auf das Eigentum an der Sache an. Erst durch diesen Bezug gewinnt dieses Merkmal feste Konturen. Man definiert: Fremd ist eine Sache, wenn sie im Eigentum eines Dritten steht, also weder Alleineigentum des Täters noch herrenlos ist (vgl. § 959 BGB). Dieser Satz enthält die Definition des Begriffs „fremd“ i.S. des § 303 StGB ebenso wie i. S. des § 242 StGB. Der nächste Schritt besteht nun wiederum darin, den „Vorderreifen des N“ unter die Definition des Begriffs „fremd“ zu subsumieren. Eigentümer des Wagens und damit des Vorderreifens ist N, also ein anderer als der Täter T. Mithin handelt es sich bei dem Vorderreifen um eine fremde Sache.

- Ob T aufgrund des geschilderten Sachverhaltes den Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB erfüllt hat, hängt letztlich noch davon ab, ob er durch das Zerstechen des Reifens diesen „beschädigt“ hat. Dabei ist zu beachten, dass die Tathandlungen „beschädigen“ und „zerstören“ hier alternativ (oder) und nicht kumulativ (und) vorliegen müssen, es also ausreicht, dass der Reifen beschädigt worden ist. Nehmen wir einmal an, die Täter N und T wendeten in den Fällen 2 und 3 ein, dass die Sachen jeweils äußerlich unversehrt geblieben seien, mithin ein

„Schaden“, also eine Substanzverletzung – der wesentliche Inhalt des Wortes „beschädigen“ – gar nicht vorliege; im Übrigen brauche man den Schlauch (Fall 2) nur wieder aufzupumpen bzw. die Uhr wieder zusammensetzen (Fall 3). Dieser Einwand zeigt, dass das Tatbestandsmerkmal „beschädigen“ zunächst ausgelegt werden muss, bevor man das Herauslassen der Luft bzw. das Zerlegen der Uhr unter dieses Merkmal subsumieren kann. Die Auslegung des Merkmals „beschädigen“ hängt vom Zweck ab, den § 303 StGB verfolgt (später werden wir diese Art der Auslegung „teleologische Methode“ taufen). Schutzzweck dieses Paragraphen ist es zu verhindern, dass der Wert einer Sache für den Eigentümer herabgesetzt oder vernichtet wird, und zwar nicht nur der Substanzwert, sondern auch der Gebrauchswert. Erst durch diesen Bezug gewinnt das Merkmal „beschädigen“ seine näheren Umrisse. Die strafrechtliche Definition des Merkmals „beschädigen“ muss daher vor dem Hintergrund dieses Schutzzweckes des § 303 StGB nicht unerheblich vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen. Er versteht unter „beschädigen“ in erster Linie nur eine Substanzverletzung (z.B. zerkratzen, zerschneiden, zerstechen), während das Strafrecht den Begriff wie folgt definiert: Eine Sache ist beschädigt, wenn der Täter ihre Substanz verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Funktionstauglichkeit nicht nur geringfügig beeinträchtigt.

Nunmehr ist es ein Leichtes, in den Fällen 1, 2 und 3 die Subsumtion, d.h. den formallogischen Schluss, zu vollziehen. T hat im Fall 1 die Substanz des Vorderreifens verletzt, mithin den Reifen „beschädigt“. In den Fällen 2 und 3 ist zwar keine substanzielle Verletzung des Reifens bzw. der Uhr eingetreten, jedoch ist die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Reifens bzw. der Uhr beeinträchtigt worden. Somit liegt auch hier ein „beschädigen“ im Sinne des § 303 StGB vor.

Wie gesagt: Die Definitionen sind kein Selbstzweck oder eine professorale Grille, um Studenten zu ärgern. Sie sollen Dir die Subsumtion erleichtern!

Aber selbst diese Definitionen sind leider nicht immer ein Allheilmittel. Das Umdressieren eines „guten“ Wellensittichs in einen „bösen“ Wellensittich (Fall 7) lässt sich nun nicht mehr ohne weiteres mit dem Begriff „beschädigen“ und seiner konkretisierenden Definition zur Deckung bringen. Es handelt sich offensichtlich um einen Problemfall, was Du bei Deinen eigenen Überlegungen schon festgestellt haben dürftest. Um die Evidenz (Einsichtigkeit) herzustellen, musst Du als das Recht anwendende Studentin nun selbst ran. Deine Argumentation und Deine Rhetorik sind gefragt; kein Lehrbuch der Welt und kein noch so gut gemeinter Brief können hier weiterhelfen. Was ist die bestimmungsgemäße Funktionstauglichkeit eines Wellensittichs? Das Fliegen? Seine Buntheit? Das Singen? – Auch das

Sprechen? Wenn ja: Die generelle Fähigkeit zu sprechen (die hat er nach wie vor) oder die individuelle Fähigkeit für die Tante (die hat er nicht mehr)? Ist also die bestimmungsgemäße Funktionstauglichkeit objektiv oder subjektiv zu bestimmen? Du siehst: Um das Zerstechen eines Autoreifens als Sachbeschädigung zu erfassen, bedarf es keines langen Studiums. Um aber das Umdressieren eines Wellensittichs als eine solche Beschädigung anzusehen (oder auch nicht), dafür muss man eine juristische Ausbildung auf dem Buckel haben.

Bei der Erarbeitung der acht Fälle hast Du ganz von alleine gemerkt, dass die vier Denkschritte des Gutachtens (siehe Vier-Takt-Motor – Hollandfahrt) zwar eine Grundstruktur juristischen Denkens bilden, aber alleine noch lange kein Schema für die juristische Fallbearbeitung darstellen. Sie kommen praktisch „pur“ in dieser Form überhaupt nicht vor! Selbst im einfachsten Fall 1 sind unsere „glorreichen Vier“ des Gutachtenstils nicht ausreichend, denn stets sind mehrere Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale: Sache; fremd; beschädigen oder zerstören) zu prüfen, und zwar jeweils erneut im Gutachtenstil. Dann steht an der Spitze der jeweiligen Teilerörterung von „Sache“, „fremd“, „beschädigen“ wiederum eine Teilfragestellung (Hypothese), deren Beantwortung ein jeweiliges Teil-Gutachten erfordert. Innerhalb eines juristischen Gesamt-Gutachtens sind also mehrere verschiedene Teil-Gutachten notwendig (große und kleine).

Ich führe Dir das alles einmal anhand des Falles 1 vor, zugegebenermaßen in schülerhafter Breite, aber vielleicht gerade deshalb lehrreich. (Die „Finalisten“ mögen mir verzeihen, ich baue als „Kausalist“ auf).

Gesamtgutachten

- A** **T könnte sich dadurch, dass er** den Reifen des N zerstochen hat, wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben gem. § 303 Abs. 1 StGB.
(1. Schritt des Gesamtgutachtens (Hypothese))
- B** **Das setzt voraus, dass er den Tatbestand des § 303 StGB (tatbestandlich) rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht hat.**
(2. Schritt des Gesamtgutachtens (Untersuchungsprogramm))
- C** **C₁ Dann müsste das Zerstechen des Reifens des N zunächst die Beschädigung einer fremden Sache sein.**
(3. Schritt des Gesamtgutachtens (Subsumtion unter den Tatbestand))
= 1. großes Teilgutachten
- | |
|---|
| <p>I. Fraglich ist, ob der Autoreifen eine Sache ist.
(1. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Hypothese))</p> <p>II. Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand.
(2. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Untersuchungsprogramm))</p> <p>III. Ein Autoreifen ist ein körperlicher Gegenstand.</p> |
|---|

IV.	(3. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Subsumtion)) Also ist der Autoreifen eine Sache. (4. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Ergebnis))
I.	Weiterhin müsste dieser Autoreifen fremd sein. (1. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Hypothese))
II.	Fremd ist eine Sache, die im Eigentum eines Dritten steht. (2. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Untersuchungsprogramm))
III.	Der Autoreifen steht im Eigentum des Nachbarn N. (3. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Subsumtion))
IV.	Also ist der Autoreifen fremd. (4. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Ergebnis))
I.	Letztlich müsste der fremde Autoreifen beschädigt worden sein. (1. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Hypothese))
II.	Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre Substanz verletzt ist oder ihre bestimmungsgemäße Funktionstauglichkeit nicht unerheblich beeinträchtigt ist. (2. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Untersuchungsprogramm))
III.	Der Autoreifen weist ein Loch auf; im Übrigen ist er in seiner Gebrauchstauglichkeit, als Teil dem Fortbewegungsmittel Auto zu dienen, erheblich beeinträchtigt. (3. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Subsumtion))
IV.	Also ist der Autoreifen beschädigt. (4. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Ergebnis))

Also hat T den Tatbestand des § 303 StGB erfüllt.
(Ergebnis des 1. großen Teilgutachtens)

- C₂ Weiterhin müsste T die Tat rechtswidrig begangen haben.**
(3. Schritt des Gesamtgutachtens (Subsumtion unter die Rechtswidrigkeit)
= 2. großes Teilgutachten)

gegebenenfalls 1. kleines Teilgutachten zur Notwehr

gegebenenfalls 2. kleines Teilgutachten zum Notstand
--

gegebenenfalls etc.

Also hat T den Tatbestand rechtswidrig verwirklicht.
(Ergebnis des 2. großen Teilgutachtens)

- C₃ Letztlich müsste T die Tat schuldhaft begangen haben.**
(3. Schritt des Gesamtgutachtens (Subsumtion unter die Schuld)
= 3. großes Teilgutachten)

I.	Fraglich ist, ob T schuldig war (1. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Hypothese))
II.	Das setzt voraus, dass kein Fall von § 19 oder § 20 StGB vorliegt (2. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Untersuchungsprogramm))
III.	Ein solcher Fall liegt nicht vor. (3. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Subsumtion))
IV.	Also war T schuldig. (4. Schritt des 1. kleinen Teilgutachtens (Ergebnis))

I.	Weiterhin müsste T vorsätzlich gehandelt haben. (1. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Hypothese))
II.	Vorsatz bedeutet wissentliche und wollentliche Tatbestandsverwirklichung. (2. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Untersuchungsprogramm))
III.	T wusste, dass er eine fremde Sache beschädigt und wollte dies auch.

- | | |
|-----|--|
| IV. | (3. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Subsumtion))
Also handelte T vorsätzlich.
(4. Schritt des 2. kleinen Teilgutachtens (Ergebnis)) |
|-----|--|

- | | |
|------|---|
| I. | Ferner dürften keine Entschuldigungsgründe eingreifen.
(1. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Hypothese)) |
| II. | Das setzt voraus, dass kein Fall des § 33 oder § 35 StGB eingreift.
(2. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Untersuchungsprogramm)) |
| III. | Ein Notwehrexzess liegt ebensowenig vor wie ein entschuldigender Notstand.
(3. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Subsumtion)) |
| IV. | Also handelte T nicht entschuldigt.
(4. Schritt des 3. kleinen Teilgutachtens (Ergebnis)) |

- | | |
|------|---|
| I. | Letztlich müsste T Unrechtsbewusstsein gehabt haben. |
| II. | Das ist dann der Fall, wenn er weiß, dass er gegen rechtliche Verbote oder Gebote verstößt |
| III. | T hielt das Zerstechen des Autoreifens nicht nur für moralisch, anstößig sondern wusste, dass er gegen Normen des Strafrechts verstößt. |
| IV. | Also handelte T mit Unrechtsbewusstsein. |

Also hat T schuldhaft gehandelt.
(Ergebnis des 3. großen Teilgutachtens)

D Also hat sich T dadurch, dass er in den Autoreifen des Nachbarn N gestochen hat, wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.
(4. Schritt des Gesamtgutachtens (Ergebnis))

Wahnsinn? Du hast Recht! Und ist es Wahnsinn auch, so hat es doch juristische Methode! Es handelt sich um das große juristische Puzzlespiel „Gutachten und Subsumtion“:

Das Gesamtbild (Gesamtgutachten) wird aus vielen Puzzle-Steinen zusammengesetzt: Zunächst bilden die einzelnen Tatbestandsmerkmale bunte Steinchen, die zum ersten Teilbild (1. großes Teilgutachten) zusammengefügt werden. Dann folgt das zweite Teilbild (2. großes Teilgutachten), welches aus den Steinchen der Rechtfertigungsgründe zusammengepuzzelt wird. Schließlich muss man die Steinchen der Schuld zum dritten Teilbild (3. großes Teilgutachten) zusammenbringen, um dann schlussendlich die drei Teilbildpuzzlesteine im farbenprächtigen Gesamtbild des kunstvoll verschnörkelten Gesamtgutachtens aufgehen zu lassen.

Diese Puzzle-Spiel-Technik musst Du Dir zunächst ganz klar machen, bevor ich weiter-schreibe. In jeder Klausur, die Du in Deiner „Juristenmenschwerdung“ schreiben musst, werden irgendwelche Puzzle-Steinchen äußerst problematisch sein, andere gar nicht, wieder andere wirst Du leicht und locker zusammenbauen können; einige werden, weil in schrillen Farben markiert, sofort von Dir entdeckt werden können, andere werden sich aus dem Sachver-

halt so wenig abheben, dass Du sie nur ganz schwer entdecken kannst; die einen passen nahtlos aneinander, die anderen musst Du hundertmal drehen und wenden, bis Du die richtigen Passstücke gefunden hast.

Keine Angst: Du wächst so ganz von alleine allmählich in das puzzelnde „Gutachtensschreiben“ hinein! Du wirst sehr schnell die Fähigkeit erwerben, zwischen der lediglich festzustellenden „gesunden“ Normalität und den „pathologischen“ Problemen in der Klausur zu unterscheiden und wirst imstande sein, Deine gutachtliche Präsentationsform an die jeweilige heile oder kranke Situation anzupassen. Diese Fähigkeit erwirbt man nicht von selbst, man muss sich sehr darum bemühen.

Klar ist: Der Gutachtenstil ist äußerst aufwendig – Urteil und Feststellung sind äußerst ökonomisch!

Klar ist auch: „Die Hauptsache ist, dass die Hauptsache immer die Hauptsache bleibt.“ Das heißt übersetzt für Klausuren:

- **Unmittelbar Evidentes, also Offenkundiges, was direkt einleuchtet, ist Nebensache: Also „Basta-Stil“.**
- **Mittelbar Evidentes, was nicht direkt einleuchtet, ist Hauptsache: Also „Gutachtenstil“.**

Zwischenfrage: Woher soll ich armes Studentlein, insbesondere am Anfang der glatten juristischen Kletterstangen, denn wissen, was problematisch und was unproblematisch ist, was also im Gutachten- und was im Feststellungsstil darzulegen ist?

Antwort: Das kannst Du nicht wissen!! Erst der Fortschritt im juristischen Lernen mit seiner einhergehenden Routinisierung und Schulung im Fällenlösen und Klausurenschreiben wird diese Fähigkeit bei Dir ausbilden, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden; Probleme, auf die es dem Klausurenersteller ankommt, zu erkennen; Nebensächliches durch den Feststellungsstil als Nebensächliches kenntlich zu machen und Schwerpunkten durch den Gutachtenstil zu ihrer gravitatischen juristischen Würde zu verhelfen.

So ausführlich, wie ich es gerade getan habe, wird man eben ein Gutachten niemals schreiben, denn ich habe gegen einen unserer eigenen Ur-Grundsätze verstoßen: Die Hauptsache ist, dass die Hauptsache die Hauptsache bleibt! Selbstverständlichkeiten werden als Nebensachen im Feststellungsstil dokumentiert. Auch erscheint es stilistisch zu umständlich, alle vier Denkschritte (große und kleine Gesamt- und Teilgutachten) jeweils deutlich voneinander zu trennen und stets ausdrücklich vorzunehmen. Besonders für den Denkschritt zwei ist es in

der Regel ausreichend, auf die gesetzliche Anspruchsgrundlage durch Angabe des Paragraphen hinzuweisen und die einzelnen Tatbestandsmerkmale nicht schülerhaft aufzulisten; stattdessen wird sogleich subsumiert (dritter Denkschritt).

Ein guter Rat: In Deinen Klausuren „sollest“ Du laut Expertenmeinung nur in diesem Gutachtenstil schreiben. Einer der größten Fehler beim Klausurenschreiben soll angeblich darin bestehen, den verpönten Feststellungsstil zu verwenden. Das stimmt aber so nicht! Wollte man den höchst aufwendigen Gutachtenstil konsequent durchhalten, so bedürfte man nicht 4, sondern 12 Stunden für eine Klausur; man käme nicht mit zwanzig Seiten Klausurentext aus, sondern die Ausarbeitungen würden auf den Umfang eines Epos‘ anschwellen. Allein der Normalfall 1 würde ausformuliert gut und gerne ein Dutzend Seiten füllen. Dass man dennoch in der gebotenen Zeit und der gebotenen Kürze sein Klausurenwerk vollenden kann, liegt an folgendem Trick: Alles, was unproblematisch und fraglos ist, was also kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen würde, wird als einfache Feststellung geschrieben. „So ganz ohne Subsumtion?“ – Ja!

Das „Gutachtenschreiben“ verführt dazu, den Feststellungsstil zu unterdrücken. Klausuren enthalten zwar immer einige Probleme, aber der überwiegende Teil ist unproblematisch und muss daher von Dir als einfache Feststellung im Feststellungsstil präsentiert werden. Feststellungen erfordern nur einen geringen Aufwand. Diese Präsentationsform ist daher zeitlich und räumlich äußerst ökonomisch. Sie erleichtert nicht nur dem Klausuranten, sondern auch dem Prüfer, das Leben. Das wird sich in einer guten Benotung auswirken. Die Präsentationsform „Feststellung“ ist freilich ungewohnt. Sie klingt nicht wie der übliche juristische Gebetsruf, und deshalb neigen die Anfänger-Klausuranten dazu, die offenkundigen Feststellungen in ihren Klausuren mit juristisch klingenden Gutachtengarnierungen zu versehen. Wenn die meisten Klausuranten in ihren Klausuren mit der Zeit nicht zurechtkommen, dann liegt hierin die tiefere Ursache. Es ist nicht die Aufgabe des Klausuranten, alles und jedes zu problematisieren und sich damit in Zeit und Raum zu verlieren. Man könnte den „unproblematischen Rest“ auch einfach ganz fallen lassen, bestünde nicht die große Gefahr, die Gesamtstruktur der Klausur aus dem Auge zu verlieren. Die Plastizität, die Prägnanz, die Anschaulichkeit der Klausurendarstellung – mit einem Wort: die Ordnung – ginge verloren. Man benutzt die nackten „Basta-Teile“ lediglich als verbindende Zwischenschritte auf dem Weg zu einer geschlossenen, formvollendeten Lösung.

Nehmen wir Fall 2: Niemand hätte den geringsten Zweifel an der „Sachqualität“ und „Fremdheit“ des Autoreifens. Also stellt man lapidar fest: „Bei dem Autoreifen des Nachbarn N handelt es sich um eine für T fremde Sache.“ (Basta!) Jetzt erst wird auf den Gutachtenstil umgeschaltet, denn das Tatbestandsmerkmal „beschädigen“ ist offensichtlich problembehaftet im Falle der „Entlüftung“ eines Autoreifens.

Noch ein guter Rat: Die Präsentationsform Gutachten birgt zwei gravierende Gefahren, vor denen Du Dich hüten musst: Sie verführt dazu, den Sachverhalt bei der Subsumtion und das Gesetz bei den Prämissen ständig abzuschreiben und wiederzukäuen. Das sind sinnlose Beschäftigungen. Der Prüfer kennt beides. Er ärgert sich, wenn er solche nicht zielführenden Ausführungen lesen muss. Ärgere nie deinen Prüfer, denn er gibt dann schlechte Noten! (Überlebensregel)

Da Du aber ganz am Anfang Deiner Ausbildung stehst, solltest Du zunächst alles im Gutachtenstil angehen. Gehe bitte alle acht geschilderten Ausgangsfälle jetzt streng im Gutachtenstil noch einmal durch! Erst wenn der Vier-Takt-Motor des Gutachtenstils nicht mehr spuckt und stottert, sondern flüssig und gut geschmiert surrt, schalte auf die Kombination von Gutachten- und Feststellungsstil um.

Am Ende dieses Briefes hast Du einiges gelernt: Was man in einem Gutachten zu tun hat, und wie man etwas richtig macht. Du wirst von mir nicht geführt, Dir wird nichts vorge-schrieben. Meine Briefe lehren nicht von selbst - sondern müssen von Dir erarbeitet werden; aber hoffentlich mit Spaß. Obwohl es Arbeit ist, kann es doch zugleich Vergnügen und Freude sein. Du investierst dabei gleichsam in eigener Sache, in Deine juristische Ausbildung, mit hohem Ertrag. Darüber hinaus bekommst Du das Gefühl, selbst die Dinge in die Hand zu nehmen.

Ich wünsche Dir weiterhin ein frohes Schaffen und einen gelungenen Umgang mit dem Gutachten und der Subsumtion. Ich will diese Helden jetzt kurzerhand verlassen und sie im nächsten Brief in ihrer erneuten Pracht und ihrem ihre Gaben am besten begünstigenden Element zeigen, nämlich in ihrer praktischen Anwendung am BGB-Fall. Vorher musste ich Dich aber mit dem Hintergrund ihrer Zwecke und ihrer Bedeutungen für Dein gesamtes Juristenleben bekannt machen; denn sie sollen Dir lieb, vertraut und bedeutsam werden - was Du vertrauensvollerweise auch ohne weitere Entschuldigung meinerseits für die Länge dieses Briefes als Begründung zu ihrer Schilderung wirst gelten lassen müssen.

Bis bald! Wir sehen uns im BGB wieder!

Dein Patenonkel

PS: Jetzt ist schon so oft das Wort „Paragraph“ mit seinem kryptischen (geheimnisvollen) Zeichen § gefallen, und Du weißt immer noch nicht, was es bedeutet.

„Paragraph“ kommt von dem griechischen Wort: „paragraphos“ und bedeutet: das Danebengeschriebene. Ursprünglich war es eine Bezeichnung für jedes neben ein Wort oder einen Text gesetzte Zeichen, bezeichnete später auch einen Abschnitt in literarischen Werken, in der Neuzeit vor allem aber die fortlaufende Nummerierung von Gesetzestexten. Das Zeichen § ist wahrscheinlich aus einem alten lateinischen, verschnörkelten C für capitulum (lat.: Abschnitt) hervorgegangen: C → C → § oder hast Du mehr Phantasie?